

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 45 (1894)

Artikel: Waldbrand im Höhragen bei Bülach
Autor: Orelli
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-763202>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verzettelung der Bundesfinanzen aussprechen und denselben damit ihre wichtige bisherige Bestimmung wahren, grosse Werke zu ermöglichen zum Wohle des Ganzen oder des Einzelnen, wo die Kräfte des letzteren dazu nicht ausreichen.

Dr. Fankhauser.

Waldbrand im Höhragen bei Bülach.

Am 20. Mai 1892, nachmittags $\frac{1}{4}$ vor 3 Uhr, ist in einem 15- bis 18jährigen Föhren- und Fichtenbestande des Gemeindewaldes Bülach Feuer ausgebrochen und es wurde eine Fläche von 2 ha. 60 a. von diesem Feuer vollständig zerstört. Diese Nachricht ist zwar für die meisten Leser Ihrer Zeitschrift keine Neuigkeit mehr; sie hat aber für weitere Kreise ein grosses Interesse, weil eine andere Brandursache als ein vorbeifahrender Eisenbahnzug fast vollständig ausgeschlossen ist, und weil der Gemeinderat Bülach gerichtliche Klage gegen die Nordostbahngesellschaft erhob, aber von allen Instanzen (Bezirksgericht, Obergericht Zürich, Bundesgericht) abgewiesen wurde. Die Bahnlinie verläuft an der betreffenden Stelle von Nordost nach Südwest, befindet sich auf einem etwa 2 m hohen Damme. Auf der Südostseite zieht sich ein 3,6—4 m breiter Flurweg dem Damme entlang und unmittelbar an diesen Flurweg schliesst sich der verbrannte Bestand in gleichem Niveau an. Die Fläche desselben ist ziemlich horizontal. 2 Uhr 35 war Zug No. 200 bei sehr heftigem Westwinde von Bülach (*km* 16,2) nach Zürich abgefahren. Bevor er die Station Niederglatt (*km* 21,1) erreichte, wurde das Feuer bei *km* 18,8 im Höhragen schon bemerkt, und ausserdem brannte die Bahnböschung im Einschnitte zwischen *km* 19,0 und 19,1 in unmittelbarer Nähe des Bahnwärterhäuschens. An letzterer Stelle erlosch das Feuer bald wieder von selbst, weil offenes Land an die Bahnböschung anstösst und ersteres keine weitere Nahrung mehr fand. Anders bei der ersten Brandstelle im Walde. Im Nu hatte, vom Westwinde getrieben, das Feuer die Baumkronen ergriffen und so eine 400 m lange Strecke durchrast, bis es an den ersten Querweg kam. Schon hatten die Kronen des jenseits der Strasse befindlichen 30jährigen, gereinigten und durchforsteten Fichtenbestandes Feuer gefangen, als der Wind nachliess, das Feuer kein dürres Material mehr vorfand und durch die herbeigeeilte Hilfsmannschaft bewältigt

werden konnte. Unsäglicher Schaden wäre entstanden, wenn das Feuer die östlich der Strasse vorhandenen Bestände ergriffen hätte.

Über die Entstehung des Feuers konnte kaum ein Zweifel obwalten. Weder vom Bahnwärter, noch von den in der Nähe arbeitenden Personen waren Leute gesehen worden; die Kinder befanden sich in der Schule; der Brand an der der Nordostbahn gehörenden Böschung bei *km* 19,0 war nach Aussage des Bahnwärters offenbar durch den vorbeifahrenden Zug No. 200 veranlasst worden. Jeder Unbefangene musste sich sagen, dass der gleiche Zug, im Vereine mit dem seine Fortbewegung hindernden, gewaltigen Westwinde die Ursache des Waldbrandes gewesen sei. Der Gemeinderat Bülach hat denn auch die Nordostbahngesellschaft rechtlich für den Schaden belangt; es ist aber oben gesagt worden, was der Erfolg der Klage gewesen sei.

Soviel man vernimmt, ist die Abweisung des Klägers vor keiner Instanz einstimmig erfolgt. Die Klage stützte sich auf Art. 16 des Bundesgesetzes betr. Bau und Betrieb der Eisenbahnen vom 23. Dez. 1872: „Die Gesellschaft wird die Bahn, wo es die öffentliche Sicherheit erheischt, in ihren Kosten auf eine die Sicherheit gewährende Weise einfriedigen und die Einfriedigung stets in gutem Stande erhalten. *Überhaupt hat sie alle diejenigen Vorkehrungen in ihren Kosten zu treffen, welche jetzt oder künftig zur öffentlichen Sicherheit nötig befunden werden.*“ Die Bahngesellschaft habe ihr Gebiet weder eingefriedigt, noch, mit Ausnahme des erwähnten Flurweges, einen eigentlichen Sicherheitsstreifen angelegt, und diese Umstände seien, wenn auch von einem eigentlichen Verschulden des Bahnpersonals nicht die Rede sei, die Ursache des Waldbrandes gewesen. Von seiten der Beklagten wurde geltend gemacht, dass kein Beweis erbracht sei dafür, dass die Lokomotive den Brand verursacht habe, dass überhaupt kein Kausalzusammenhang bestehe zwischen dem vorbeifahrenden Zuge und dem Waldbrande. Es sei nachgewiesen, dass die Lokomotive vor ihrem Abgange von Bülach gereinigt worden sei; deshalb sei es während der kurzen Fahrt bis zur Brandstelle nicht nötig gewesen, an den Aschenklappen etwas zu ändern, teilweise könne auch während der Fahrt nichts geändert werden; die Linie habe an der Brandstelle ein schwaches Gefälle, so dass es gar nicht nötig sei, einen vermehrten Luftzug und damit Funkenauswurf zu veranlassen; es sei auch weder Asche noch Funken an der betreffenden Stelle ausgeworfen worden; kurz, es wurden die gleichen Gründe

angeführt, die ich bei früherem, ähnlichem Anlasse schon einmal zu vernehmen bekommen hatte.

Diese Einsprache, namentlich diejenige, dass der Kausalzusammenhang nicht hergestellt sei, war auch bei den Gerichtsinstanzen massgebend; es wurde bei der Verhandlung vor Appellationskammer des Obergerichts Zürich gesagt, es wäre ja auch möglich, dass der Brand durch einen von einem Passagiere aus dem Zuge geworfenen brennenden Cigarrenstummel entstanden sei, und hiefür könne doch die Gesellschaft nicht verantwortlich gemacht werden. Möglich, dass diese Erwägungen für die Juristen entscheidend waren, und dass sie nach dem Grundsatz in dubio pro reo urteilten; aber der unbefangene Laie in Rechtssachen kann sich mit diesem Urteile nicht befreunden, sondern glaubt immer noch, es sei durch den Weststurm ein vermehrter Funkenauswurf aus dem Schornstein der Lokomotive veranlasst worden, und diese Funken haben den Waldbrand verursacht, es sei das Feuer an mehreren längs der Bahn liegenden Stellen zugleich ausgebrochen. Wenn man bei Eisenbahnfahrten während der Nacht beobachtet, wie Funken ausgeworfen werden an Stellen, wo die Lokomotive keine besonders grosse Kraft anwenden muss, und wie diese ausgeworfenen Kohlenteile in noch brennendem Zustande den Boden erreichen, so kommt man zu der Überzeugung, dass die Begründung der beteiligten Eisenbahnbediensteten auf schlechten Füßen steht und ihre Theorien mit der Wirklichkeit sehr oft nicht zusammentreffen. Bei den höhern Instanzen fiel auch ins Gewicht, dass bei der ersten Stelle, dem Bezirksgerichte Zürich, alle Formalitäten erfüllt worden seien, dass der Kläger dort Gelegenheit gehabt habe, seinen Standpunkt ganz genau geltend zu machen, dass also für die höhere Instanz kein Grund vorliege, neue Gesichtspunkte in Anwendung zu bringen.

Was für eine Konsequenz hat nun der Waldbesitzer aus dem vorliegenden Falle zu ziehen?

Zunächst ist es möglich, dass der Kläger glücklicher gewesen wäre, wenn er seine Klage auf Art. 62 des Obligationenrechtes gestützt hätte: „Ein Geschäftsherr haftet für den Schaden, welchen „seine Angestellten oder Arbeiter in Ausübung ihrer geschäftlichen „Verrichtungen verursacht haben, wenn er nicht nachweist, dass er „alle erforderliche Sorgfalt angewendet habe, um einen solchen Schaden „zu verhüten.

„Diese Verantwortlichkeit trifft auch juristische Personen, wenn „sie ein Gewerbe betreiben.“ Diese Vorrichtungen bestehen in der

Anlage von Apparaten zum Auslöschten der Funken in den Lokomotiven, sowie namentlich von Sicherheitsstreifen längs der Bahn, und *es sollte kein Grundeigentümer*, der in den Fall kommt, Waldboden an eine Eisenbahn abzutreten, *es unterlassen, die Anlage von genügend breiten Sicherheitsstreifen zwischen Bahn und Wald zu verlangen*. Auch für Ackerland sind diese Sicherheitsstreifen zu verlangen; denn zur Zeit der Getreidereife ist die Gefahr für das Getreide ebenso gross, wie beim Waldboden im Frühjahr, wenn das dürre Gras vom letzten Jahre noch vorhanden ist und das junge noch nicht genügend gross ist. Geht die Bahngesellschaft auf das Verlangen ein, so ist die Wahrscheinlichkeit der Entzündung des Bodenüberzuges durch den Funkenwurf der Lokomotive eine bedeutend geringere; geht sie nicht darauf ein, so wird man nicht sagen können, „sie habe alle erforderliche Sorgfalt angewendet, den Schaden zu verhüten“ und wird in einem Brandfalle *die Eisenbahngesellschaft den Beweis zu leisten haben, dass das Feuer nicht von der Lokomotive entstanden sei*, während im vorliegenden Streitfalle der Beweis, dass der vorbeifahrende Eisenbahnzug und das Feuer in einem Kausalzusammenhange stehen, dem Kläger überbunden worden ist.

Die betreffende Waldung wird im 100jährigen Umtriebe bewirtschaftet. Der Ausfall des Ertrages nach 82 Jahren wurde von dem Unterzeichneten berechnet pro *ha* an der Hauptnutzung Fr. 3,880. — oder à 3 0/0 auf die Gegenwart diskontiert auf ... Fr. 314. 67
 an Zwischennutzungen ebenfalls diskontiert „ 187. 71
 Dazu die Kosten für Wiederbepflanzung „ 375. —
 Fr. 877. 38

Hievon zieht sich ab der mutmassliche Erlös für das noch vorhandene angebrannte Material mit „ 216. —
 Schaden pro *ha* Fr. 661. 38
 oder auf der ganzen Fläche rund „ 1,719. 60

Bei Anwendung eines andern Zinsfusses hätte ich auch bis auf Fr. 2100. — gehen können. Dazu wären noch die Kosten fürs Löschen, für Expertisen etc. gekommen, so dass sich die Forderung auf ca. Fr. 2500 gestellt hätte. Der Gemeinderat stellte seine Forderung auf ungefähr das Doppelte. Er hat jedenfalls eine andere Grundlage für seine Berechnung angenommen, welche, ist mir nicht bekannt. Da die Klage abgewiesen wurde, so trat auch der bestellte Oberexperte, Herr Professor Felber, nicht in Funktion, und ich be-

daure auch aus dem Grunde diesen Ausgang, weil dann meine Schadenberechnung durch eine kompetente Persönlichkeit kontrolliert worden wäre. Möglicherweise hat auch die Höhe der Forderung die Nordostbahngesellschaft veranlasst, den Rechtsweg zu betreten, die sonst in Regulierung solcher Entschädigungen ziemlich entgegenkommend ist. Auch ist mir gesagt worden, dass sie zu gütlichen Verhandlungen bereit gewesen wäre. Sei dem, wie ihm wolle, so können die Eigentümer von an Eisenbahnen anstossenden Waldungen nicht vorsichtig genug sein; wenn sie solche Schädigungen und Klageabweisungen vermeiden wollen, so haben sie mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln auf die Anlagen von Sicherheitsstreifen zu dringen.

Orelli, Forstmeister.

Causerie.

Ensuite des modifications incessantes que certains spécialistes cherchent à introduire dans les classifications et dans la nomenclature scientifiques, il peut arriver à tout homme de profession libérale de se trouver fort désorienté lorsqu'il veut consulter un nouvel ouvrage.

Le forestier spécialement, qui pour exercer sa vocation a dû étudier des sciences très variées, est généralement empêché par ses travaux pratiques de se maintenir dans ces diverses branches au courant de toutes les innovations proposées.

Restreignons-nous à une seule de ces disciplines. Certainement nous admirons avec quelle aisance nombre de botanistes créent en un tour de main, pour une différence de forme de la plus minime importance, telle variété, race, voire même telle espèce nouvelle, mais nous pouvons nous demander si ces créations seront durables et, souvent même, si elles méritent d'être adoptées.

Prenons un exemple, et, dans ce but, faisons un tour dans le Jura; les deux versants de la Vallée de Joux nous fournissent à ce propos des documents intéressants. Nous raconterons pour une seule essence, le hêtre, aussi exactement que possible, ce que nous y avons rencontré, puis, en observateur consciencieux du respect dû aux maîtres de la science, nous ouvrirons quelques ouvrages de botanique forestière et nous comparerons. Notez bien que nous parlons d'ouvrages de